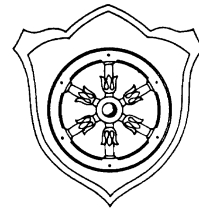


Schöfferstadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim



Amtliche Bekanntmachung der Schöfferstadt Gernsheim

Pressemitteilung Nr. : 2026-016
Veröffentlichungsdatum : 31.01.2026
Kurzbeschreibung : Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Schöfferstadt Gernsheim am 15.03.2026
Verfasser : Carl Schädel

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Kommunalwahlen in der Schöfferstadt Gernsheim am 15. März 2026

1. Am **15. März 2026** finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim, die Kreiswahl sowie die Wahl der beiden Ortsbeiräte statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelschläge verwendet.
2. Die Schöfferstadt Gernsheim (einschließlich der Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim) ist in folgende **acht Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1	Gernsheim, nördlich	Stadthalle, EG, Foyer, Georg-Schäfer-Platz 1
2	Gernsheim, westlich	Stadthalle, EG, Saal Mitte, Georg-Schäfer-Platz 1
3	Gernsheim, südlich	Stadthalle, EG, Saal links, Georg-Schäfer-Platz 1
4	Gernsheim, nord-östlich der Bahn	Gymnasium, EG, Raum F055, Theodor-Heuss-Straße
5	Gernsheim, Baugebiet Berleweg	Gymnasium, EG, Raum F054, Theodor-Heuss-Straße
6	Gernsheim, süd-östlich der Bahn	Gymnasium, EG, Raum F053, Theodor-Heuss-Straße
7	Gernsheim, Stadtteil Allmendfeld	Bürgerhaus, Turnhalle, Raiffeisenstraße 1
8	Gernsheim, Stadtteil Klein-Rohrheim	Alte Schule, Claus-Kroencke-Straße 14

Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Es sind keine repräsentativen Wahlbezirke (Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht) eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.02.2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlräume der Wahlbezirke 1 bis 3 (Stadthalle), 4 bis 6 (Gymnasium) und 7 (Allmendfeld) sind für Wahlberechtigte mit Mobilitätsbeeinträchtigung barrierefrei erreichbar.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Schöfferstadt Gernsheim wird in der Zeit vom 23.02.2026 bis zum 27.02.2026 von 08:30 bis 12:00 Uhr

und am 26.02.2026 zusätzlich von 13:30 bis 18:00 Uhr im Stadthaus, in den Zimmern EG.02, EG.07 und EG.08, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 27.02.2026 bis 12:00 Uhr beim Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 22.02.2026 beim Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 22.02.2026 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 22.02.2026 oder die Einspruchsfrist bis zum 27.02.2026 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Stadtverwaltung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 13.03.2026, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur

unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren haben, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Gemeindewahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Ortbeiratswahl einen amtlichen grünen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag.

Ferner

- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift an die der Wahlbriefumschlag zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

4.3 Für die Kommunalwahl sind mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, weshalb nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt wird.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Stadt-, Kreis- und Ortsbeiratswahlen, in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge, unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsname, wenn ein abweichender Familienname geführt wird, auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ein Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlernamen, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusätzlich die Gemeinde der Hauptwohnung und bei der Wahl der Stadtverordneten den nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannten Stadtteil der Hauptwohnung oder des dauernden Aufenthaltes sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Stadtverordnetenversammlung / der Kreistag / der Ortsbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzetteln in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in folgenden Räumen zusammen:

Briefwahlbezirk 1: Stadthaus, 1. Stock, Zimmer OG.02

Briefwahlbezirk 2: Stadthaus, 1. Stock, Zimmer OG.02

Briefwahlbezirk 3: Stadthaus, 2. Stock, Zimmer DG.09

Briefwahlbezirk 4: Stadthalle, 1. Stock, Tagungsraum

Briefwahlbezirk 5: Stadthalle, 1. Stock, Tagungsraum

- 5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind **Auszählungswahlvorstände (AZV)** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlvorstände zuständig und treten am 16.03.2026 um 08:00 Uhr im Stadthaus, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Auszählungswahlvorstand Nr.	zuständig für	Wahlraum
Auszählungswahlvorstand 1	Wahlbezirk I	Dachgeschoss, DG.02
Auszählungswahlvorstand 2	Wahlbezirk II	Erdgeschoss, EG.13
Auszählungswahlvorstand 3	Wahlbezirk III	Obergeschoss, OG.11
Auszählungswahlvorstand 4	Wahlbezirk IV	Erdgeschoss, EG.14
Auszählungswahlvorstand 5	Wahlbezirk V	Erdgeschoss, EG.16
Auszählungswahlvorstand 6	Wahlbezirk VI	Erdgeschoss, EG.15
Auszählungswahlvorstand 7	Wahlbezirk VII	Dachgeschoss, DG.04
Auszählungswahlvorstand 8	Wahlbezirk VIII	Erdgeschoss, EG.17
Auszählungswahlvorstand 9	Briefwahlbezirk 1	Erdgeschoss, EG.11 / EG.12
Auszählungswahlvorstand 10	Briefwahlbezirk 2	Obergeschoss, OG.09 / OG.10
Auszählungswahlvorstand 11	Briefwahlbezirk 3	Obergeschoss, OG.13 / OG.15
Auszählungswahlvorstand 12	Briefwahlbezirk 4	Erdgeschoss, EG.09 / EG.10
Auszählungswahlvorstand 13	Briefwahlbezirk 5	Obergeschoss, OG.12 / OG.17

Falls die Ergebnisermittlung am 16.03.2026 nicht abgeschlossen werden kann, vertagt sich der Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche **Musterstimmzettel für alle Wahlen**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, sind im Stadthaus Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim erhältlich. Musterstimmzettel für die Stadtverordnetenwahl und die Ortsbeiratswahlen finden sie auch unter www.gernsheim.de.

Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim
- Wahlamt -

64579 Gernsheim, 22.01.2026

Marx, Wahlleiter